

Satzung

(Stand 24.04.2018)

des Fördervereins Mittagsbetreuung der Volksschule Utting a. Ammersee

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der unter VR 40734 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Augsburg eingetragene Verein führt den Namen: "Förderverein Mittagsbetreuung der Volksschule Utting a. Ammersee".
2. Er hat seinen Sitz in der Volksschule Utting am Ammersee (Postzustellanschrift ist der Wohnsitz der/des jeweiligen Geschäftsführers/ Geschäftsführerin).
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung) dadurch, dass er das Ziel hat, Grundschul Kinder nach dem schultäglichen Unterrichtsende zu betreuen. Die Betreuung findet nur an Schultagen statt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Die Betreuungskräfte werden durch den Vorstand eingestellt. Im Regelfall soll kein Vorstandsmitglied gleichzeitig Betreuungskraft sein.
5. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
7. Sämtliche vom Verein angeschafften Geräte und Materialien sind Vereinseigentum.

§3

Mitgliedschaft

1. Beitritt: Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglied angehören. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch schriftliche Bestätigung durch den Vorstand. Dies geschieht durch Unterzeichnung des Vertrags zwischen Förderverein und dem

Mitglied. Minderjährige und juristische Personen werden durch die gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Mitgliedschaft beginnt mit Wirksamkeit des Vertrages.

2. Gegen einen ablehnenden Beschluss ist innerhalb eines Monats Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig; wird die Einspruchsfrist versäumt, ist der Ablehnungsbeschluss unanfechtbar. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
3. Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt mit Kündigung des Vertrages zwischen Förderverein und Mitglied, Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der juristischen Person, durch Ausschluss sowie Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft.
 - a. Die Kündigung des Vertrages und damit der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Schuljahreshalbjahr (Ende Februar) oder zum Schuljahresende erfolgen.
 - b. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, mit dem Antrag, dass die Mitgliederversammlung darüber beschließen möge.
4. Rechte der Mitglieder: Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Anträge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
5. Beiträge: Natürliche Personen entrichten einen Beitrag über dessen Höhe, Fälligkeit und ggf. Änderung die Mitgliederversammlung entscheidet. Juristische Personen entrichten als Beitrag eine freiwillige Zuwendung.
6. Aufnahme in die Mittagsbetreuung
 - a. Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
 - b. Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder alleinerziehender, berufstätiger Eltern
 2. Kinder, deren Eltern sich in einer besonderen Notlage befinden
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
 4. Geschwisterkinder
 - c. Eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres ist möglich.

§4

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (zugleich Schriftführer), der Schatzmeister sowie zwei Beisitzende (Wahlämter). Der/die jeweilige Schulleiter/in sowie der/die Vorsitzende des Elternbeirates sind Beisitzer kraft Amtes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen.
Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB haben der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese sind einzeln zur Vertretung, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, berechtigt.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn das von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier (4) Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Vergütung in diesem Sinne sind insbesondere die Gewährung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung, pauschale Aufwandsentschädigungen sowie Vergütungen im Rahmen eines Anstellungsvertrages.
6. Die Haftung derjenigen Vorstandsmitglieder, welche unentgeltlich tätig sind oder lediglich eine Vergütung bis zur Höhe der jeweils zulässigen Ehrenamtspauschale i. S. d. § 26 a EStG erhalten, ist im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Auf Verlangen verpflichtet sich der Verein, im Außenverhältnis bestehende Risiken durch Abschluss von Versicherungen abzudecken.
7. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters ist eine Nachwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig. Beim Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder ist der Vorstand berechtigt, aus sich oder durch Berufung eines Mitgliedes in den Vorstand, den Posten bis zur Genehmigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen.
8. Beanstandet das Registergericht im Rahmen der Eintragung oder das Finanzamt zur Erlangung/Erhaltung der Gemeinnützigkeit die Satzung, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende redaktionelle Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.

§6 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen zu erfolgen.

2. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sollen mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge, die später oder in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und Zustimmung des Vorstandes.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt ein Mitglied des Vorstandes.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl des neuen Vorstandes: Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung. Verlangt ein Mitglied geheime Wahl, so ist geheim abzustimmen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern: Die Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an.
 - e. jede Änderung der Satzung,
 - f. Beschlüsse über Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. Auflösung des Vereins,
 - i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - j. Festsetzung der Vergütung gem. § 5 Ziffer 5 dieser Satzung,
 - k. Beschlüsse über Einsprüche gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 lit. b).
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand mit Angabe des Grundes beantragen.
6. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; sie beschließt die Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen des Vereins betreffen, welcher einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
7. Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige und juristische Personen werden bei Ausübung des Wahlrechtes durch die gesetzlichen Vertreter vertreten. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. die Person des Versammlungsleiters
 - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d. die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es muss ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Beschluss ist dem Finanzamt anzuzeigen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Utting mit der Auflage zur Verwendung für schulische oder soziale Belange.

§8
Inkrafttreten

Es handelt sich bei dieser Satzung um eine Neufassung, nicht eine Änderung der bisherigen Satzung. Diese wurde von der Mitgliederversammlung am 24.10.2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Utting, 24. April 2018